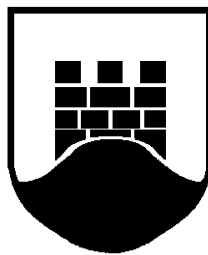


EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

**Abwasserreglement
Vollzugsverordnung**



vom 28. Oktober 2010

VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM ABWASSERREGLEMENT

Gestützt auf § 27 Abs. 1 des Abwassereglement der Einwohnergemeinde Zunzgen, vom 28. Oktober 2010 erklärt der Gemeinderat die folgenden Normen und Richtlinien als verbindlich für die Erstellung von Abwasseranlagen in Zunzgen:

1. Technische Vorschriften und Richtlinien

- 1.1 Öffentliche Abwasseranlagen
- 1.2 Private Abwasseranlagen

2. Unterhalt der Abwasseranlagen

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Unterhalt des Gemeindekanalisationsnetzes
- 2.3 Unterhalt der Strassenschlammsammler
- 2.4 Unterhalt der privaten Abwasseranlagen
- 2.5 Kanalisationsbewilligungen

3. Richtlinien betr. Umhängen von Kanalisations-Hausanschlüssen

4. Gebührenpflichtige Flächen für die jährliche Abwassergebühr

5. Befreiung von der Beitragspflicht

6. Reduktion der Beiträge

7. Inkrafttreten

1. Technische Vorschriften und Richtlinien

1.1. Öffentliche Abwasseranlagen

- 1.1.1 Generelle Entwässerungsplanung GEP (Übergangsregelung GKP ⇒ GEP)
- 1.1.2 SIA-Norm 190 (Kanalisation), Ausgabe 2000 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins.
- 1.1.2 VSA-Richtlinie SN 592'000 (Ausgabe 2002) „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“ des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute.
- 1.1.3 Richtlinie über den Unterhalt von Kanalisationen (Ausgabe 2007) des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute.

1.2. Private Abwasseranlagen

- 1.2.1 Generelle Entwässerungsplanung GEP (Übergangsregelung GKP ⇒ GEP)
- 1.2.2 SIA-Norm 190 (Kanalisation), Ausgabe 2000 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins.
- 1.2.3 VSA-Richtlinie SN 592'000 (Ausgabe 2000) „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“ des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute.
- 1.2.4 Richtlinie über den Unterhalt von Kanalisation (Ausgabe 2000) des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute.
- 1.2.5 Die Auflagen des Gemeinderates zur Erteilung von Abwasserbewilligungen.

2. Unterhalt der Abwasseranlagen

2.1 Allgemeines

2.1.1 Der Unterhalt der Kanalisation umfasst folgende Bereiche

- Reinigung
- Kontrolle
- Instandstellung (Reparaturen)

2.2 Unterhalt des Gemeindekanalisationsnetzes

2.2.1 Organisatorische Massnahmen

- Die Organisation des Unterhaltes obliegt dem Werkhof Zunzgen.
- Als Grundlagen für den Unterhaltsdienst gelten:
 - der GEP
 - der Leitungskataster der Gemeinde
 - die Ausführungspläne der einzelnen Kanalabschnitte
 - Aufgrund der Kanalkontrolle erstellt der Werkhofleiter über grössere Schäden und deren Ursache einen Bericht zuhanden des Gemeinderates Zunzgen.

2.2.2 Reinigung von Kanälen

- Die Reinigung des Leitungsnetzes soll in den äussersten Strängen beginnen und beim Zuleitungskanal zur Abwasserreinigungsanlage enden.
- Die Reinigung erfolgt gemäss Reinigungsplan
- Die Reinigung der Kanäle mit Hochdruckspülgeräten ist zurzeit das zweckmässigste Verfahren. Beim Einsatz solcher Geräte ist darauf zu achten, dass die abgespülten Ablagerungen mit Hilfe eines Schlammsaugwagens abgepumpt und zur fachgerechten Entsorgung abgeführt werden.

2.2.3 Kontrolle der Kanäle

- Nach dem Reinigen der Kanäle sind diese von der Reinigungsequipe zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind festzuhalten und dem zuständigen Gemeinderat zu rapportieren.
- Alle Kanäle sind periodisch gründlichen Kontrollen, mittels Kanalfernsehen, zu unterziehen. Dabei ist speziell zu beachten:
 - Ablagerungen
 - Risse im Leitungsmaterial
 - Verformungen oder Verschiebung von Kanälen
 - Dichtigkeit der Bauwerke
 - Schäden infolge chemischer oder mechanischer Einwirkungen
 - Anschlüsse
 - Über die durchgeführten Kontrollen ist ein Protokoll zu führen; in dem der Zustand der Bauwerke und die Art der Schäden festgehalten werden.

2.2.4 Instandstellung der Kanäle

Werden bei der Kanalkontrolle Schäden festgestellt, so sind Schäden mit geringen Kostenfolgen umgehend beheben zu lassen. Schäden mit grossen Kostenfolgen sind ins Sanierungsprogramm aufzunehmen.

2.3 Unterhalt der Strassenschlamm-sammler

2.3.1 Zweck

Die Strassenschlamm-sammler sollten die mit dem Regenwasser von den Strassen abgeschwemmten Ablagerungen (Feststoffe, Sand, Kies etc.) zurückhalten, um eine direkte Einleitung in die Kanalisation zu verhindern. Die Strassenschlamm-sammler können diese Funktion nur übernehmen, wenn sie periodisch unterhalten, d.h. gereinigt werden.

2.3.2 Organisatorische Massnahmen

- Die Organisation des Unterhaltes obliegt dem Werkhof Zunzgen.
- Als Grundlagen für den Unterhaltsdienst gelten:
 - der Leitungskataster der Gemeinde
 - die Ausführungspläne der einzelnen Strassenabschnitte
 - Unterhaltsplan

2.3.3 Reinigung der Strassenschlamm-sammler

- Die Reinigung der Sammler erfolgt periodisch

2.3.4 Kontrolle der Strassenschlamm-sammler

- Beim Reinigen der Sammler sind diese von der Reinigungsequipe zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind festzuhalten und dem zuständigen Gemeinderat zu rapportieren.
- Bei der Kontrolle sind speziell zu beachten:
 - Ablagerungen
 - Dichtigkeit
 - Syphonierung

2.3.5 Instandstellung der Strassenschlamm-sammler

Werden bei den Kontrollen Mängel festgestellt, so sind diese umgehend beheben zu lassen.

2.4 Unterhalt der privaten Abwasseranlagen

2.4.1 Unterhaltspflicht

Nach § 13 des Abwassereglement sind die Grundstückeigentümer verpflichtet, die Abwasseranlagen zu unterhalten.

2.4.2 Aufforderung an die Liegenschaftseigentümer

Die Gemeinde macht die Liegenschaftseigentümer auf ihre Verpflichtung bezüglich der Unterhaltspflicht in geeigneter Form aufmerksam (Flyer, Büchel-Zeitung etc.)

2.4.3 Organisation der Reinigung

Die Organisation ist Sache des Grundstückeigentümers. Es wäre empfehlenswert, wenn die Reinigung der privaten Kanalisation mit der Reinigung der Gemeindekanalisation verbunden werden kann.

2.5. Kanalisationsbewilligungen

Eine Bewilligung ist für jeden Neuanschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz sowie alle Änderungen am privaten Entwässerungssystem notwendig.

Die technische Bearbeitung der Kanalisationsbewilligung erfolgt durch das Ingenieurbüro Berchtold + Tosoni, Gewerbestrasse 10, 4450 Sissach.

Die Höhe der Bewilligungsgebühr ist im Anhang 1 zum Abwasserreglement geregelt. In dieser Gebühr ist eine angemessene technische Beratung durch das Ingenieurbüro enthalten. Technische Beratungen, welche nicht im Verhältnis zur Bewilligungsgebühr stehen, müssen dem Ingenieurbüro direkt in Auftrag gegeben und auf eigene Kosten erteilt werden.

Muss beim Ersetzen oder Sanieren eines öffentlichen Kanales ein daran angeschlossenes privates Hauskanalisationssystem teilweise oder ganz saniert werden, ist eine Kanalisationsbewilligung nötig. Die erforderlichen Massnahmen werden in einem Hausanschlussprotokoll festgehalten. Als Dienstleistung der Gemeinde an den Privaten wird dem Privaten durch den Projektleiter des Gemeindekanales ein Sanierungsprojekt für die Hauskanalisation mit Kostenvoranschlag (Basis = Unternehmerofferte des Gemeindekanals) unterbreitet. Beauftragt der Private den Unternehmer des Gemeindekanals mit seinen Sanierungsarbeiten, erfolgt dies zulasten des Grundeigentümers.

3. Richtlinien betreffend Umhängen von Kanalisations-Hausanschlüssen

- 3.1 Bei Neuverlegung eines bestehenden Kanalisationsstranges nach GEP werden die angeschlossenen Liegenschaften auf Kosten der Gemeinde Zuzügen an den neuen Strang umgehängt.
- 3.2 Muss eine Hausanschlussleitung, welche den technischen Anforderungen nicht mehr genügt, ersetzt werden, so muss durch den Liegenschaftseigentümer eine neue Leitung auf seine Kosten erstellt werden.

4. Gebührenpflichtige Flächen für die jährliche Abwassergebühr

- 4.1. Gebührenpflichtig sind grundsätzlich alle Flächen, von welchen anfallendes Regenwasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation und Regenwasserkanalisation eingeleitet wird.
- 4.2. Für Gebäude ist die Gebäudefläche gemäss Grundbuchplan massgebend.
- 4.3. Eine Regenentwässerung gilt als an die Kanalisation angeschlossen, solange sie nicht vollständig davon getrennt ist.
- 4.4. Als Sickerflächen gelten Flächen, zu welchen das Regenwasser abgeleitet wird oder Fugenflächen innerhalb des befestigten Belags.
- 4.5. Folgende Flächen sind gebührenbefreit:
 - a. Natürliche Böden, unabhängig von deren Sickerfähigkeit;
 - b. Flächen, von welchen das Regenabwasser getrennt vom Schmutzabwasser bis zur Parzellengrenze geführt wird,

5. Befreiung von der Beitragspflicht

5.1 Beitragspflicht - Erschliessungsbeiträge (§21 Abwasserreglement)

Werden auf diesen Grundstücken Bauten erstellt, sind hierfür die ordentlichen Anschlussbeiträge zu leisten.

6. Reduktion der Anschlussbeiträge

Die Gemeinde Zunzgen befürwortet grundsätzlich Massnahmen, welche zur Schonung unserer natürlichen Ressourcen beitragen und leistet einen finanziellen Anreiz mittels Reduktion von Anschlussbeiträgen. Alle Gesuche werden individuell geprüft.

- a) Wassersparende Massnahmen**
- b) Energiesparende Massnahmen**
- c) Einsatz erneuerbarer Energie**

Allfällige Förderungsbeiträge durch Bund und/oder Kanton werden vor der Berechnung der Anschlussbeiträge vom Brandlagerschätzwert abgezogen.

- 6.1 Die abzugsberechtigten Aufwendungen bzw. Mehrkosten sind vom Liegenschaftsbesitzer nachzuweisen.

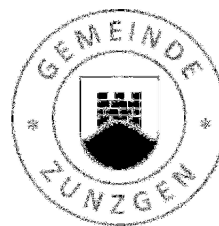
7. Inkrafttreten

7.1 Diese Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 2011.





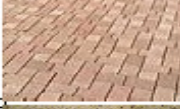
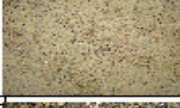
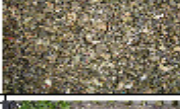

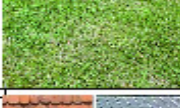

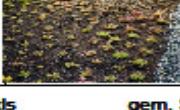
GEMEINDERAT ZUNZGEN

Gemeindepräsidentin
Ruth Sprunger

Gemeindevorwarter
Michael Schaeren



Anhang 1

Gemeinde Zunzgen		Versiegelte Flächen		Versiegelungs-Typen	
Bezeichnung	Foto	Belags-Material	Versiegelung %		
B1		Schwarzbelag / Betonbelag	100		
B2		Natursteinpflasterung vermörtelt	100		
B3		Natursteinpflasterung in Sand	60		
B4		Dichte Betonsteinpflasterung	60		
B5		Sickerfähige Betonsteinpflasterung - Belag aus poröser Struktur, oder - mehr als 1/4 der Fläche mit Sand gefüllt - mehr als 1/8 der Fläche mit Splitt gefüllt	20		
B6		Mergelbelag gewalzt und befestigt	60		
B7		Kiesbelag	60		
B8		Rasengittersteine	20		
B9		Grünanlagen und Gärten	0		
B10		Dächer versiegelt (Ziegel / Metall)	100		
B11		Dächer begrünt oder mit Substrat - Substratmächtigkeit > 10 cm	50		